

Allgemeine Vertragsbedingungen der doobloo AG (Sonderkonditionen)

1. Anerkennung

Die nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen der Doobloo AG (nachfolgend DAG genannt) sind die Vertragsgrundlagen für den zwischen dem Käufer (nachfolgend Investor genannt) und der DAG abgeschlossenen Kauf- und Lagervertrag über Technologiemetalle und seltene Erdmetalle (nachfolgend Metalle genannt).

2. Vertragsabschluss

Mit vorliegendem Antrag beantragt der Investor bei der DAG den Abschluss eines Kaufvertrages über den Erwerb und die Einlagerung von Metallen in physischer Form. Der Antrag schließt die Errichtung eines für die Abwicklung der Sachwertanlage erforderlichen Verrechnungskontos sowie eines entsprechenden Depots ein. Der Vertrag kommt mit Annahme der DAG zustande. Der Käufer verzichtet auf die Bestätigung der Annahme durch die DAG. Für den Fall, dass die DAG den Antrag nicht annimmt, wird sie den Investor unverzüglich benachrichtigen.

3. Kauf

Die DAG erwirbt für den Investor entsprechend der von ihm geleisteten Einzahlungen Metalle eines international anerkannten Metall-Großhändlers in Form von physischen Metallen. Es gibt keine Mindestallokation je Metall empfohlen sind jedoch 5%. Die Summe der prozentualen Verteilung muss 100% ergeben. Die Liste der angebotenen Metalle kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Die aktuelle Liste und Preise der angebotenen Metalle finden Sie auf der doobloo Webseite: www.doobloo.com/preisverzeichnis. Folgende Metalle stehen zur Wahl:

Technologiemetalle Gallium (Ga) Germanium (Ge) Indium (In) Rhenium (Re) Hafnium (Hf + Zr)	min. 99,995% min. 99,999% min. 99,995% min. 99,9% min. 99,9% (Zr <0,4%)
Seltene Erdmetalle Terbiumoxid (Tb ₂ O ₃) Dysprosiumoxid (Dy ₂ O ₃) Neodymoxid (Nd ₂ O ₃) Praseodymoxid (Pr ₆ O ₁₁)	min. 99,99% min. 99,50% min. 99,50 % min. 99,50 %
Platin-Gruppen-Metalle Ruthenium Iridium Rhodium	min. 99,90 % bis 99,95 % min. 99,90 % bis 99,95 % min. 99,90 % bis 99,95 %

Die Preise der Metalle werden wöchentlich auf der Webseite der DAG bekannt gegeben und aktualisiert. Maßgeblich für den Kaufpreis ist der vollständige Zahlungseingang auf dem Konto der DAG. Die Währung zum Kauf der Metalle bei dem Großhändler ist der Euro. Verwendet der Investor andere Währungen zum Kauf der Metalle, so werden diese nach den Regularien und Gebühren der Bank getauscht. Das gleiche gilt bei einem evtl. Verkauf. Für entstandene Währungsverluste übernimmt die DAG keine Haftung. Einmalkäufe sind ab 2500,00 € möglich. Die DAG ist nicht verpflichtet Kurslimits zubeachten. Die jeweils aktuellen Verkaufspreise der Metalle sind auf der Webseite www.doobloo.com einsehbar. Der Investor erwirbt die Metalle in physischer Form.

3.1 Ratenkauf/Lagerung

Mit Abschluss eines Ratenkaufvertrages bei der DAG verpflichtet sich der Investor, den vereinbarten Kaufbetrag monatlich per Dauerauftrag an die DAG zu entrichten. Bei einem Einmalkauf kann der Investor jederzeit weitere Zuzahlungen leisten. Der Mindestkaufbetrag beträgt bei allen Metallvarianten mindestens 100,00 € monatlich. Der Investor wird der DAG unverzüglich jede Änderung seines Namens, sowie Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder seiner Bankverbindung in Textform anzeigen. Der Investor erwirbt an dem/den gewählten Metall(en) entsprechend seinem Zahlungsstand sog. Sammel- bzw. Bruchteilseigentum. Dem Investor ist es erlaubt die monatlichen Kaufbeträge nach Tilgung der Abschlusskosten auszusetzen oder zu vermindern. Der Kauf der Metalle erfolgt mehrwertsteuerfrei, da die Metalle vorwiegend in einem deutschen Zollfreilager eingelagert werden. Die Übertragung des Eigentums an den gekauften Metallen erfolgt im Wege eines Besitzmittlungsverhältnisses. Die DAG kann den Sammelbestand unter ihrem Namen einem anderen Verwahrer zur Verwahrung anvertrauen. Sie wird diesen Verwahrer darüber aufklären, dass der Sammelbestand Eigentum der Investoren der DAG ist und vertraglich sicherstellen, dass Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte des Drittverwalters nur wegen solcher Forderungen geltend gemacht werden können, die mit Bezug auf den Sammelbestand entstanden sind. Die DAG wird vertraglich sicherstellen, dass der Drittverwahrer den Sammelbestand gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend versichert. Die DAG haftet nicht für Fahrlässigkeit des Drittverwahrers. Der Bestand wird einmal jährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert.

3.2 Qualitätsmanagement

Der Investor erklärt sich damit einverstanden, dass Die DAG jederzeit auf die im Eigentum des Investors stehenden Metalle zugreifen und diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte verkaufen und durch Metalle gleicher Art und Güte ersetzen darf, wobei der Investor unmittelbar Eigentum an den neu beschafften Metallen erwirbt. Das Preisrisiko trägt die DAG. Damit soll sichergestellt werden, dass die für den Investor eingelagerten Metalle qualitativ über die Zeit immer einwandfrei bleiben.

4.1. Einrichtungsgebühr Ratierlicher Kauf

Der Investor hat eine Einrichtungsgebühr in Höhe von **9% (statt 10%)** der geplanten Zielkaufsumme und auf die zusätzlichen eingehenden Beträge zu entrichten. Diese wird bei Abschluss, spätestens jedoch mit Überweisung der ersten Rate fällig. Der Anspruch der DAG auf Zahlung der Abschlussgebühr ist rechtlich unabhängig von der tatsächlichen Durchführung des Vertrages. Sollte die Einrichtungsgebühr, egal aus welchen Gründen, nicht bei der DAG eingehen, so werden die monatlichen Raten nicht zum Kauf, sondern zur Tilgung der Einrichtungsgebühr verwendet, und zwar solange bis die Gebühren getilgt sind. Danach beginnt der Kauf der Metalle. Die Gebühren stehen der DAG nicht in voller Höhe zu. Sie führt hiervon einen großen Anteil an die am Vertragsabschluss beteiligten Dritten ab. Dies dient insbesondere dazu, die anfallenden Vermittlungsprovisionen und

Vorfinanzierungskosten abzudecken. Gegenüber dem Investor ist die DAG für sämtliche Gebühren inkassoberechtigt.

4.2 Einrichtungsgebühr Einmalkauf

Die umseitig ausgewiesene Einrichtungsgebühr von 10% des Anlagebetrages entsteht bei Abschluss des Vertrages und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Diese wird auch auf zusätzlich eingehenden Beträge fällig

4.3 Depotgebühr und weitere Kosten.

Dem Investor wird eine Depotgebühr für die Verwaltung der Verträge berechnet. Die Depotgebühr beträgt 0,15% pro Monat auf den bis dahin vorhandenen Metallbestand/ Depotwert und fällt ab Vertragsbeginn an. Um die Depotgebühr zu entrichten, werden Metalle in entsprechendem Gegenwert aus dem Sammelbestand ausgeschieden und an die DAG übertragen.

Der Investor erhält einmal jährlich eine Depotübersicht in schriftlicher Form. Fordert der Investor zusätzliche Depotauszüge in kürzeren Zeitabschnitten als einmal jährlich an, so entsteht je Einzelfall eine Gebühr von 15,00 €. Diese wird mit dem Depotwert verrechnet. Für sonstige Dienstleistungen werden Gebühren gemäß Preistableau (siehe unter www.doobloo.com/preisverzeichnis) in Rechnung gestellt.

5. Antragsstellung über Vermittler

Die Bestellung zum Kauf der Metalle hat der umseitig genannte Vermittler nachgewiesen. Der Vermittler arbeitet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Vermittler erbringt innerhalb seines mit der DAG bestehenden Vermittlungsvertrages eine eigenständige Leistung für den Investor. Vermittler und Investor sind an diese Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Inhalt dieses Bestellformulars gebunden. Insbesondere ist der Vermittler nicht bevollmächtigt, Zusagen zu machen, die von den vorliegenden Vertragsbedingungen oder dem Bestellformular der DAG abweichen. Er ist nicht berechtigt Geld, Schecks oder sonstige Wertgegenstände vom Investor entgegenzunehmen.

6. Verkauf / Investitionszeit / Haftung

Die vereinbarte Investitionszeit beträgt bei einem Vertrag mit Ratenkauf mindestens 10 Jahre, maximal 30 Jahre. Bei Einmalkauf gibt es keine Mindestlaufzeit. Der Investor kann seine Metalle jederzeit ganz oder teilweise verkaufen. Hierzu ist eine schriftliche Aufforderung in Textform (Brief,Fax,Email) an die DAG zu richten. Sollte der Gesamtwarenwert durch Verkäufe des Investors unter 2.500,00 € fallen, so wird der Vertrag aufgelöst, der Metallbestand verkauft und an den Investor ausgekehrt. Strebt der Investor einen Verkauf oder Teilverkauf an, so wird ihm die DAG ein Angebot unterbreiten. Der Investor hat auch die Möglichkeit seine Metalle an einen anderen Metallhändler zu verkaufen, sofern das Rückkaufangebot höher ist, als jenes der DAG. Eine Verpflichtung zur Rücknahme der Rohstoffe durch die DAG besteht nicht. Das Rückkaufangebot richtet sich dabei nach dem Angebot des Großhändlers. Etwaige mit dem Rückkauf der Rohstoffe verbundene Steuern oder Zölle im In- oder Ausland sind vom Kunden zu tragen.

6.1 Die DAG erteilt keine steuerliche Beratung und wird auch im Hinblick auf evtl. später anfallende Steuern oder Abgaben keine Erklärungen gegenüber dem Finanzamt oder sonstigen Dritten abgeben.

6.2 Sollte die DAG aufgrund besonderer Weltmarktsituationen bestimmte Metalle nicht mehr beziehen oder verkaufen können, muss der Vertrag angepasst werden. Beiden Parteien steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.

6.3 Die Haftung für die DAG wird ausgeschlossen, wenn infolge von Kriegen, kriegsähnlichen Zuständen, terroristischen Anschlägen, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Atomreaktorunfällen, Bankenschließungen, Währungsumstellungen oder staatlichen Gesetzgebungen die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich wird.

7. Risikohinweis

Metalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl deren Vorkommen in der Natur endlich ist und sie künstlich nicht reproduzierbar sind, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Markteinflussungen von privater als auch von staatlicher Seite die Metallpreise erheblich beeinflussen können. Dies kann die Wertentwicklung positiv wie negativ beeinflussen, was möglicherweise zu einem Teilverlust der Investition führen kann. Vernünftigerweise sollte ein Kauf von Metallen einen gewissen Prozentsatz des gesamten Vermögens nicht überschreiten. In jedem Fall ist der Kauf von Metallen langfristig zu betrachten, wobei stetige Zukäufe den Durchschnittspreis senken können. Von Käufen auf Kredit wird abgeraten. Die DAG lehnt jegliche Haftung für Verluste ab. Die DAG hält die unter Punkt 3 beschriebenen Produkte als ungeeignet für kurz- oder mittelfristige Spekulationen.

8. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die DAG behält sich jederzeit Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vor, insbesondere aufgrund Änderungen der gesetzlichen Vorgaben.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

10. Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt liechtensteinischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz. Der DAG steht es jedoch frei, ihre Rechte auch am Wohnsitz des Kunden oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde